

Verordnung zu den Bundesverordnungen über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und - führerinnen sowie der Führer von leichten Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport

Vom 12. März 1996 (Stand 1. März 1996)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesverordnung vom 19. Juni 1995¹⁾ über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1) und der Bundesverordnung vom 6. Mai 1981²⁾ über die Arbeits- und Ruhezeit der Führer und Führerinnen von leichten Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport (ARV 2).

§ 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug der ARV 1 und ARV 2 ist das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (kurz: KIGA). Vorbehalten bleibt § 4.

§ 3 Verfügungen, Führung der Verzeichnisse

¹ Das KIGA entscheidet in allen Fragen, die sich aus der Anwendung der ARV 1 und ARV 2 ergeben.

² Es führt das Verzeichnis der Betriebe und der selbständigerwerbenden Motorfahrzeugführer und -führerinnen sowie der abgegebenen Arbeitsbücher.

§ 4 Kontrollen

¹ Das KIGA führt die in der ARV 1 und ARV 2 vorgeschriebenen Kontrollen unter allfälliger Mithilfe der Polizei Basel-Landschaft durch, wobei letztere insbesondere die Kontrollen auf der Strasse mit den anschliessenden Nacherhebungen übernimmt.

§ 5 Kontrollmittel

¹ Die in der ARV 1 und ARV 2 vorgesehenen Kontrollmittel werden mit Ausnahme der Einlageblätter für Fahrtschreiber vom KIGA abgegeben.

1) SR 822.221

2) SR 822.22

§ 6 Gebühren

¹ Das KIGA kann für Bewilligungen, die sich aus dem Vollzug der ARV 1 und ARV 2 ergeben, Gebühren bis 50 Fr. pro Motorfahrzeugführer oder -führerin erheben.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 17. März 1992³⁾ zur eidgenössischen Chauffeurverordnung wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. März 1996 in Kraft.

3) GS 31.35, SGS 823.11

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.03.1996	01.03.1996	Erlass	Erstfassung	GS 32.418

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	12.03.1996	01.03.1996	Erstfassung	GS 32.418